

4.298,93 € aus. Für den Zeitraum vom 28. 4. bis 31. 7. 2014 sind, nach den glaubhaften Angaben des Kl., 25 % Minde- rung anzusetzen, so dass sich bei 95 Tagen und einem Ta- gessatz von 46,72 € ein Gesamtbetrag von 4.438,40 € ergibt. Aufaddiert ergeben diese Beträge eine Gesamtsumme von 11.674,44 €.

Das System des taggenauen Schmerzensgeldes bleibt an dieser Stelle allerdings nicht stehen, sondern sieht auf einer zweiten Stufe individuelle Zu- und Abschläge vor. Dabei können besondere Umstände des Falles in erhöhender wie in vermindernder Art und Weise berücksichtigt werden. Dies könnte vorliegend z. B. darin liegen, dass es noch weitere längerfristige Beeinträchtigungen gegeben hat und die Gefahr einer Arthrose durchaus realistisch ist. Auf der anderen Seite sind solche Auswirkungen in gewisser Weise auch schon durch die lange Dauer der Beeinträchtigung miterfasst.

Ebenso erscheinen die Prozentsätze, wie sie auf Seite 67 des „Handbuchs Schmerzensgeld“ von Schwintowski u. a. aufgelistet sind, keinesfalls zwingend und könnten auch deutlich geringer angesetzt werden.

Für den Senat ist allerdings diese Herangehensweise unter verschiedenen Aspekten vorzugswürdig: Eine gewisse schematische Herangehensweise dürfte die außergerichtliche Schmerzensgeldregulierung etwas vereinheitlichen und auch eine bessere gemeinsame Basis für die Schätzung des adäquaten Schmerzensgeldes geben. Dies könnte auf Dauer dazu führen, dass bei langfristigen Beeinträchtigungen deutlich höhere Schmerzensgelder ausgeworfen werden, während bei geringen Beeinträchtigungen die Schmerzensgelder deutlich vermindert werden könnten, jeweils im Verhältnis zu den heute ausgerichteten Schmerzensgeldbeträgen.

Angesichts des Umstands, dass auch die von dem Ge- schädigten genannte Untergrenze des Schmerzensgeldes durchaus einen Anhaltspunkt für den von ihm als adäquat angesehenen Betrag geben kann, kommt der Senat bei Berücksichtigung einerseits vergleichbarer Entscheidungen und andererseits einer taggenauen Berechnung zu dem Ergebnis, dass vorliegend ein Gesamtbetrag von 11.000,-€ angemessen, aber auch ausreichend ist, um die vom Kl. erlittenen Beeinträchtigungen einschließlich zukünftiger wahrscheinlicher Schäden abzudecken.

d) Feststellungsantrag

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet, al- lerdings auf die materiellen Schäden zu beschränken, da nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes, wie oben dargelegt, weitere absehbare Entwicklungen bereits bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sind.

Nach der Rspr. des BGH sind an die Darlegung der für ein Feststellungsbegehren erforderlichen Wahrscheinlich- keit, dass spätere Schadensfolgen eintreten können, vor allem mit Rücksicht auf das Interesse des Kl. am Schutz vor der Verjährung stets nur maßvolle Anforderungen zu stellen. Bei schweren Verletzungen kann ein Anspruch auf Feststel- lung der Ersatzpflicht für künftige Schäden nur dann verneint werden, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Beurteilung kein Grund bestehen kann, mit Spätfolgen wenigstens zu rechnen (BGH, zfs 1997, 450; zfs 2001, 305; OLG Saarbrücken, 20.2.14 – 4 U 411/12 –).

Der BGH unterscheidet bei zukünftigen Schäden zwi- schen der Zulässigkeit der Feststellungsklage, für die ledig- lich die Möglichkeit eines weiteren Schadenseintritts ausreicht, also der Geschädigte bei verständiger Würdigung damit rechnen kann (BGH, 2.4.14 – VIII ZR 19/13 –), und der Begründetheit. Ob dafür eine gewisse Wahrscheinlich- keit des Schadenseintritts zu verlangen ist, hatte er offen ge- lassen (BGH, 16.1.01 – VI ZR 381/99 –; BGH, 9.1.07 – VI ZR 133/06 –).

Das hat er jetzt in einer Grundsatzentscheidung für den Fall der Verletzung durch §§ 823 BGB, 7 StVG geschützter Rechtsgüter verneint (BGH, Urteil vom 17. 10. 2017 – VI ZR 423/16 –). Dem schließt sich der Senat an.

Die Zulassung der Revision kam nicht in Betracht (§ 543 ZPO), da der Senat im Ergebnis nicht von der Rspr. der übrigen Obergerichte oder des BGH abweicht. Auch grundsätz- liche Rechtsfragen erfordern keine Entscheidung des BGH. Nach der st. Rspr. des BGH ist der Tatrichter bei der Ermitt- lung der Bemessungsgrundlagen und Schätzungsgrundlagen im Rahmen des § 287 ZPO frei. Der BGH hat sich bei der Be- messung des Haushaltsführungsschadens weder auf die Ta- belle von Pardey festgelegt, noch hat er andere Tabellenwerke ausgeschlossen. Ebenso hat der Senat bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sämtliche Vorgaben des BGH beachtet und lediglich eine weitere Möglichkeit der Schmerzensgeld- bemessung zugrunde gelegt, die sich im Ergebnis aber nicht auswirkt, weil Abweichungen zu dem vom Senat auf Grund des Vergleichs mit anderen Fallentscheidungen gewonnenen Ergebnis nicht bestehen.

DAR-Hinweis:

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Anmerkung

Das Urteil nimmt sehr ausführlich zu dem materiellen Schadens- posten des Haushaltsführungsschadens Stellung.

Zunächst nimmt der Senat eine zutreffende dogmatische Ein- ordnung des Haushaltsführungsschadens vor. Dann führt er – gleichfalls zutreffend – aus, dass es zwei Möglichkeiten zur Berechnung des Schadens gibt, nämlich diejenige der konkreten Ermittlung der verletzungsbedingten Einbuße der Mitarbeit im Haushalt und diejenige der Schätzung.

Das Gericht ermittelt sodann den konkreten Haushaltsführungs- schaden auf Grundlage der vom Kläger im Detail berechneten Gegenüberstellung des tatsächlichen Aufwandes und den Ein- schränkungen des Klägers in der Haushaltstätigkeit. Es erhebt Beweis über den Gesamtumfang der haushaltsspezifischen Minderung der Fähigkeit zur Arbeit im Haushalt durch Verneh- mung der angebotenen Zeugin, welche die Angaben des Klägers bestätigt. Dann sagt das Gericht, dass es keine Bedenken hin- sichtlich der Plausibilität zur Höhe des Schadens sieht. Jedoch folgt eine Plausibilitätsprüfung des klägerischen Vortrages. Dies- es ergibt sich grundsätzlich aus § 287 ZPO. Die Schadenshöhe wird vom Gericht geschätzt: aus eigener Sachkunde und/oder mit Tabellenwerken. Ein Sachverständigengutachten wird erst erforderlich, wenn die Schadensschätzung beim Haushaltsführungs- schaden nicht mit anderen Hilfsmitteln möglich ist.

Der BGH führt dazu aus:

Die Schätzung des Haushaltsführungsschadens nach Tabel- lenwerken gemäß § 287 BGB ist zulässig in Ermangelung ab- weichender konkreter Gesichtspunkte (Urteil des BGH vom 3. 2. 2009 – VI ZR 183/08 = DAR 2009, 263). Hier hat aber der Kläger konkret vorgetragen; über seinen Vortrag ist Beweis erho- ben worden, mit dem Ergebnis der Glaubhaftigkeit. Es bestanden keine Zweifel an der Plausibilität. Damit wäre an sich die Sub- sumtion zu Ende gewesen.

Nur wenn Zweifel an der Plausibilität bestehen, gilt: Zur Schät- zung gemäß § 287 ZPO und zur Plausibilitätskontrolle des Haushaltsführungsschadens darf der Richter anerkannte Tabel- lenwerke zu Rate ziehen. Bei der Schadensschätzung des Haus- haltsführungsschadens darf bei der Plausibilitätskontrolle nicht der statistische Durchschnitt aus den Augen verloren werden, der sich aus den statistischen Erhebungen der Tabellenwerke zum Haushaltsführungsschaden ergibt. Der statistische Durch- schnitt darf bei der Plausibilitätskontrolle nicht ignoriert werden.

Das Gericht schätzt dann den Schaden mit dem allgemein be- kannten Tabellenwerk von Frank Pardey „Der Haushaltsführungs- schaden“. Es hält dann aber die mit diesem Zahlenwerk ermittel- te Größenordnung für übersetzt.

Das Gericht verwirft die nach seiner Meinung gemäß der Tabelle errechnete Höhe des Schadens als unplausibel. Die Abweichung

hält das Gericht für so erheblich, dass es zur Berechnung des Schadens die Tabelle von Pardey insgesamt infrage stellt. Insbesondere bemängelt es die seiner Meinung nach unrealistischen Anspruchsteigerungen in den Anspruchsstufen bei Pardey.

So beträgt bei einem Zweipersonenhaushalt in der Anspruchsstufe eins der Stundenaufwand 25,7 und in Anspruchsstufe vier 60,5 Stunden pro Woche. Das heißt: ein erwerbstätiger Mann arbeitet 2,4 Mal (nicht dreimal, wie das Gericht irrtümlich veranschlagt hat) mehr im Haushalt, wenn die Anspruchsstufe steigt. Das hält das Gericht zu Recht für „diskussionswürdig“.

Zudem hält es die Tabellen für veraltet, weil sie aus einer Zeit stammten, in der man noch mit mehr körperlicher Arbeit den Haushalt bewältigen musste, wohingegen heutzutage in modernen Haushalten, besonders in der gehobenen Stufe, Maschinen und Roboter einen Teil der Hausarbeiten erledigen.

Inwieweit die vom Gericht herangezogene Haushaltsroboterrevolution (es gibt beispielsweise schon: elektrische Schafe, Poolroboter, Staubsauger- und Wischroboter, sowie Fensterputzroboter, sowie den elektrischen Koch „Thermomix“) die Höhe von Schadensersatzansprüchen tatsächlich reduzieren, müsste wissenschaftlich erhoben werden. Beispielsweise müssen sie gewartet und betreut (manchmal gerettet) werden, was ebenfalls eine Haushaltstätigkeit darstellt. Hier argumentiert das Urteil sehr pauschal. Richtig ist allerdings, dass zukünftig Künstliche Intelligenz (KI) und die Weiterentwicklung der Robotik in den nächsten Jahren zu einem sehr viel höheren Level der Mechanisierung der Hausarbeit führen werden.

Die Tabellen von Pardey sind nach Meinung des Gerichts veraltet. Das Gericht wendet das im letzten Jahr erschienene moderne Tabellenwerk „Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden: Tabellen und Berechnungshilfen“ (Bonn 2017) von Cordula Schah Sedi, Fachanwältin für Verkehrsrecht sowie ö.b.u.v. Sachverständige für die Ermittlung des Haushaltsführungsschadens, an. Das ist – neben der taggenauen Berechnung des immateriellen Schadens (nach den Kriterien des „Handbuchs Schmerzensgeld“ von Hans Peter Schwintowski, Cordula und Michel Schah Sedi) – ein Markstein des Urteils.

Im Unterschied zur Pardey arbeitet Schah Sedi im Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden mit Tabellen aus einer eigenen von ihr dafür beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegebenen Sonderauswertung der Zeitverwendungserhebung 2012/13. Damit beruht das Tabellenwerk auf den derzeit aktuellsten Daten. Aus diesem Grund liegen diesen Tabellen wesentlich speziellere statistische Aussagen zugrunde als denjenigen von Pardey. Das überzeugt. In der Folge gibt es nämlich nur eine einzige Tabelle im Verletzungsfall im Unterschied zu Pardey, wo bis zu drei sehr widersprüchliche Tabellen zum gleichen Lebenssachverhalt enthalten sind.

Außerdem differenzieren diese sogenannten IFH-Tabellen von Schah Sedi nicht nach Anspruchsstufen, sondern beruhen auf der Zuordnung des Haushaltes gemäß dem der Familie zur Verfügung stehenden Nettoeinkommen.

Es geht also beim Zuschnitt nicht mehr um die genaue Beschaffenheit und die Größe des Haushaltes, sondern ausschließlich um die Differenzierung nach dem Nettoeinkommen, nach Ansicht des Gerichts die einzig praktikable Unterscheidung.

Dem ist zuzustimmen. Der BGH hat schon vor zehn Jahren mit seinem Urteil vom 3.2.2009 – VI ZR 183/08 (DAR 2009, 263 m. Anm. Ernst) unter anderem das Haushaltseinkommen als Kriterium zur Einstufung des Haushalts und zur Schätzung des Haushaltsführungsschadens herangezogen.

Nach dem Haushaltsnettoeinkommen werden (I) einfache (unterhalb von 2000,- € Monatsnetto), (II) mittlere (zwischen 2000,- € und 3200,- €) und (III) höherwertige (mehr als 3200,- €) Haushalte unterschieden. Es gibt also nur noch drei Kategorien. Diese vereinfachte Darstellung und Handhabung ist aus Sicht des Praktikers überaus zu loben.

Die Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit in Höhe von 18,55 Stunden für den Mann in einem Zweipersonenhaushalt der Stufe III (Nettoeinkommen über 3200,- € im Monat) stellte das Gericht zufrieden und erschien ihm realistisch, da sie zu den Darlegungen der Zeugen passt. In diesem Sinne schließt es seine Plausibilitätsprüfung ab und urteilt die auf diese Weise ermittelten Stunden des Haushaltsführungsschadens aus.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Gerichts hinsichtlich des Zeitraums, in dem der Kläger sich in der Klinik befand. Es liegt auf der Hand, dass bei Abwesenheit einer Person eines Zweipersonenhaushalts in Teilbereichen eingespart werden kann. Die Frage ist wie viel. Das Gericht schätzt die ersparten Aufwendungen in einem Zweipersonenhaushalt auf 20 % und führt zur Begründung aus: Grundarbeiten seien auch bei der Abwesenheit einer Person im nahezu gleichen zeitlichen Umfang zu erledigen, wie bei der Anwesenheit beider Personen, so z.B. im Bereich des Einkaufs, der Nahrungszubereitung, Boden- und Fensterreinigung sowie Geschirrrreinigung (zumindest beim Vorhandensein eines Geschirrspülers).

Aus diesem Grunde sah das Gericht im Rahmen seiner Schadensschätzung ersparte Aufwendungen in Höhe von 20 % als ausreichend an, so dass für den Zeitraum des stationären Aufenthalts 80 % des Haushaltsführungsschadens ausgeurteilt worden sind.

Auch das ist eine hilfreiche Aussage für die Regulierungspraxis.

Dr. Dr. Lovis Wambach, Fachanwalt für Medizinrecht, Rouven Walter, Fachanwalt für Verkehrsrecht*

* Dr. Dr. Wambach ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Wambach u. Partner in Bremen, www.schmerzensgeldanwälte.de.

Anmerkung

Das OLG wendet sich bei der Bemessung der Schmerzensgeldforderung von der bisher überwiegend üblichen Methode ab, den Schmerzensgeldbetrag ausschließlich an Hand von z.B. in der Schmerzensgeldtabelle von Hacks/Wellner/Häcker veröffentlichten Vergleichsentscheidungen zu ermitteln. Es verbindet seine Abkehr von dieser Methode mit der Kritik, dass die Dauer der Verletzungsbedingungen Beeinträchtigungen dort nur in kurzen Andeutungen erkennbar sei und oftmals von den Gerichten unterschätzt werde, die wiederum ohne ausreichende Berücksichtigung aller Umstände lediglich eine pauschale Betrachtung vornehmen. Eine solche pauschale Betrachtung werde aber dem Einzelfall nicht gerecht und erlaube es dem Verletzten nicht, den Schmerzensgeldbetrag gleichmäßig und auch für ihn voraussehbar zu berechnen. Aus diesen Gründen zieht es das OLG vor, mithilfe von Tagessätzen den Schmerzensgeldbetrag zu ermitteln. Dadurch soll zudem eine Gleichbehandlung der Geschädigten erreicht werden.

Diesem Ansinnen des OLG ist zuzustimmen. Jeder der damit beschäftigt ist, anhand von Schmerzensgeldtabellen eine Schmerzensgeldforderung zu beziffern, steht, insbesondere bei Polytraumen, immer wieder vor der Situation, Verletzungen beurteilen zu müssen, die mit den in den Schmerzensgeldtabellen abgedruckten Verletzungsbildern nicht vollkommen identisch sind. In einem solchen Fall behilft man sich damit, die Vergleichbarkeit zu dem konkret zu beurteilenden Sachverhalt dadurch herzustellen, dass man z.B. auf die Dauer der ambulanten und stationären Heilbehandlung, die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, etwaige Dauerschäden, das Alter des Geschädigten und eine gegebenenfalls verbleibende MdE abstellt. Diese Kriterien werden auch dann herangezogen, wenn man ein vermeintlich identisches Verletzungsbild findet und feststellt, dass beispielsweise die Dauer der stationären Heilbehandlung gleichwohl unterschiedlich war, so dass auch daraus abgeleitet wird, dass z.B. eine längere stationäre Heilbehandlung aufgrund des damit verbundenen höheren Leidens zu einer höheren Schmerzensgeldforderung führen muss. Diesen Gedanken führt das OLG im Sinne eines Berechnungsmodells der taggenauen Berechnung der Schmerzensgeldforderung weiter.

Damit stellt sich natürlich die Frage, ob sich ein solcher Ansatz dogmatisch begründen lässt. Die Bemessung des Schmerzensgeldes ist, da es um die Höhe des Anspruchs geht, ein Anwendungsfall des §287 ZPO. Dies wiederum bedeutet, dass der Tatrichter bei seiner Beurteilung besonders freigestellt ist. Dem freien tatrichterlichen Ermessen sind allerdings auch Grenzen gesetzt: Er muss das Bemühen um eine angemessene Beziehung der Entschädigung zu Art und Dauer der Verletzungen unter Berücksichtigung aller für die Höhe des Schmerzensgeldes maßgeblichen Umstände erkennen lassen und darf nicht gegen Rechtssätze, Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Grenzen ist der Tatrichter gehalten, die tatsächlichen Grundlagen seiner Schätzung und ihre